



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 12 – 34. Jahrgang – Potsdam, 16. Dezember 2024

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (AktO-SG) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 12. November 2024 (1454-I.36)	198
Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 18. November 2024 (1454-I.1)	198
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 20. November 2024 (1441-I.033)	199
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 27. November 2024 (1441-I.022)	199
Bekanntmachungen	
Bekanntgabe des Wortlauts der Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Gerichtsvollziehervergütungsverordnung vom 26. November 2024	199
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 25. November 2024	200
Personalnachrichten	200
Ausschreibungen	201

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (AktO-SG)¹

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 12. November 2024
(1454-I.36)

I.

Die Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg wird nach Abstimmung zwischen den zuständigen Landesverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. Januar 2025 neu herausgegeben.

Die Aktenordnung wird den Sozialgerichten als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 6. Dezember 2023 (JMBL 2024 S. 2) in Kraft gesetzte Aktenordnung für das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (Stand: 1. Januar 2024) außer Kraft.

Potsdam, den 12. November 2024

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 18. November 2024
(1454-I.1)

I.

Die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg (Brandenburgische Aktenordnung – BbgAktO) wird nach Abstimmung zwischen den zuständigen Landesjustizverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. Januar 2025 neu herausgegeben.

Die Aktenordnung wird den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 19. Dezember 2023 (JMBL 2024 S. 2) in Kraft gesetzte Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg – Brandenburgische Aktenordnung – (Stand: 1. Januar 2024) außer Kraft.

Potsdam, den 18. November 2024

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

¹ Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin erlässt mit dieser Allgemeinen Verfügung übereinstimmende Verwaltungsvorschriften für das Sozialgericht Berlin.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 20. November 2024
(1441-I.033)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat in seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaft ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) – Stand: 1. Januar 2025“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 14. Oktober 2021 (JMBL. S. 102) außer Kraft.

Potsdam, den 20. November 2024

Die Ministerin der Justiz
In Vertretung

Dr. Leiwesmeyer

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 27. November 2024
(1441-I.022)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Gerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Stand: 1. Januar 2025“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 27. November 2023 (JMBL. S. 203) außer Kraft.

Potsdam, den 27. November 2024

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Bekanntmachungen

Das Ministerium der Justiz gibt nachstehend den Wortlaut der Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Gerichtsvollziehervergütungsverordnung, am 26. November 2024 verkündet durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, bekannt:

„Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Gerichtsvollziehervergütungsverordnung

Vom 26. November 2024

Auf Grund

- des § 47 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34) verordnet die Landesregierung und
- des § 47 Absatz 3 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und für Europa:

Artikel 1

Änderung der Brandenburgischen Gerichtsvollziehervergütungsverordnung

Die Brandenburgische Gerichtsvollziehervergütungsverordnung vom 29. Dezember 2016 (GVBl. II Nr. 75) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Gebührenanteil wird festgesetzt bei Einnahmen an Gebühren und Dokumentenpauschalen im Kalenderjahr (Bemessungsgrenze)

- | | |
|--|------------------|
| – bis zu 12 000 Euro einschließlich | auf 70 Prozent, |
| – von dem Mehrbetrag bis zu 36 000 Euro einschließlich | auf 74 Prozent, |
| – von dem Mehrbetrag bis zu 60 000 Euro einschließlich | auf 77 Prozent, |
| – von dem Mehrbetrag über 60 000 Euro | auf 55 Prozent.“ |

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Abrechnung der Vergütung nach den §§ 1 und 2, die vor dem 1. Januar 2025 entstanden ist, ist § 1 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Potsdam, den 26. November 2024

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Die Ministerin der Justiz

In Vertretung

Dr. Christiane Leiwesmeyer⁴

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 25. November 2024

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Thomas Kern**, Soziale Dienste der Justiz, Dienstausweis-Nr. **204 381**, ausgestellt am 8. Juli 2014, gültig bis 16. Mai 2024.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium der Justiz mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ruhestand:

Regierungsamtsinspektor Rüdiger Nordmann

Ausgeschieden:

Richter (auf Probe) Wolfgang Wirsching gemäß § 21 Absatz 1 Ziffer 2 DRiG

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Vorsitzenden Richter am Landgericht**: Dr. Dominik Brand in Potsdam

Versetzt:

Justizinspektorin Carolin Neumann von Bad Liebenwerda in den Justizdienst des Landes Sachsen nach Torgau

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Andreas Steiner aus Oranienburg;
Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – Andreas Welzenbacher aus Frankfurt (Oder); Justizamtsinspektorin Adelheid Heller aus Luckenwalde

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zum **Staatsanwalt**: Staatsanwalt (Richter auf Probe) Kevin Marco Dennstedt in Neuruppin; zur **Staatsanwältin (Richterin auf Probe)** / zum **Staatsanwalt (Richter auf Probe)**: Assessorin Nora Biermann in Potsdam, Assessor Erkan Yildirim in Frankfurt (Oder)

Entlassen:

Staatsanwalt Dr. Florian Jacobi aus Neuruppin

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt Gerd-Götz Heininger aus Neuruppin

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Präsidentin** oder einen **Präsidenten** des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 5 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (Anforderungs-AV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

II.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

- bei dem Amtsgericht Zossen

eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors –
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

- bei dem Landgericht Neuruppin

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

- bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen

zwei Stellen für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (Anforderungs-AV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Betreffend die Ausschreibung der Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht sind Frauen besonders aufgefordert sich zu bewerben, da sie in diesen Bereichen unterrepräsentiert sind (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Die Ausschreibung der Stellen bei dem Landgericht Potsdam und dem Amtsgericht Zossen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Die Ausschreibung der Stellen bei dem Landgericht Neuruppin und dem Amtsgericht Königs Wusterhausen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO

eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

III.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushalterischen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Cottbus

eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** – als die ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – oder einen **Oberstaatsanwalt** – als der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber, die bereits im staatsanwaltlichen Dienst des Landes Brandenburg tätig sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates einverstanden sind.

IV.

Im Justizministerialblatt vom 15. Oktober 2024 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushalterischen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Präsidentin** oder einen **Präsidenten** des Verwaltungsgerichts (Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht

im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum 15. November 2024 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.“

Auf diese Ausschreibung sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg die Ausschreibung erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **31. Dezember 2024** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

V.

Im Geschäftsbereich der Notarkammer des Landes Brandenburg sind

mehrere Stellen für eine Notarassessorin / einen Notarassessor

zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Bewerberinnen und Bewerber, die die zweite juristische Staatsprüfung in den Prüfungsjahren 2022 bis 2024 abgelegt haben. Mindestens eine Prüfung sollte mit der Note „vollbefriedigend“ oder besser bestanden worden sein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens

(Notarverordnung – NotV) vom 6. Januar 2015 (GVBl. II S. 3) geregelt, die zuletzt durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9) geändert worden ist.

Bewerbungen sind in schriftlicher Form an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Abteilung II – Notarangelegenheiten –, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen bis zum **20. Januar 2025** eingegangen sein. Sie haben die in Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe a bis l der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBL. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom

28. Mai 2024 (JMBL. S. 50) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben zu enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen bei einer erfolglosen Bewerbung nur zurückgesandt werden, wenn der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beiliegt.

Am **8. Januar 2025 um 16:00 Uhr** besteht die Gelegenheit zur Teilnahme an einer Videokonferenz mit einer Vertreterin der Notarkammer Brandenburg unter <https://bbb.brandenburg.de/mdj/it--cqs-cgb-qve>.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Dr. Olizég (Tel.: 0331 866-3231).

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Anschrift: Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 75,00 EUR (einschließlich Postzustellgebühren).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 6,25 EUR zuzüglich Versand und Portokosten (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.